

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 234-21

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Ortschaftsrat Schwarz	30.08.2021					
Ortschaftsrat Trabit	02.09.2021					
Finanzausschuss	06.09.2021					
Haupt- und Vergabeausschuss	09.09.2021					
Stadtrat	23.09.2021					

Betreff:

1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für in ein Ehrenamt oder zu sonstigen ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung).

Erläuterung/Begründung:

Im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Rechtskontrolle hat der Salzlandkreis eine Überarbeitung der vorliegenden Satzung als erforderlich angesehen.

Die in der Änderungssatzung vorgesehenen Änderungen des Artikel 1 Nr. 1 bis 5 dienen ausschließlich der Klarstellung bzw. wurden aus Gründen der Rechtssicherheit eingefügt.

Die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 6 und 7 sind zwingend erforderlich. Der § 10 Verdienstaufschlag entspricht nicht vollumfänglich den Vorschriften der §§ 13 und 14 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019. Die Kommunal-Entschädigungsverordnung sieht vor bei Verdienstaufschlägen einen Höchstbetrag festzulegen. Das Landesverwaltungsamt begründet in seiner Verfügung vom 19.06.2019 die Begrenzung damit, dass die Kommune nicht verpflichtet ist, Spitzenverdienste auszugleichen. Auf die Festsetzung eines landeseinheitlichen Höchstbetrages wurde jedoch bewusst verzichtet. Die Höhe des Höchstbetrages ist vom Stadtrat festzusetzen. In die Änderungssatzung wurde ein maximaler Bruttostundensatz von 28 Euro sowohl für erwerbstätige Personen als auch für Selbstständige eingearbeitet.

Darüber hinaus ist eine Verdienstaufschlagpauschale einzuführen. Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstaufschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird ein pauschaler Stundensatz angesetzt. Die Verdienstaufschlagpauschale darf 19 Euro entsprechend der Kommunal-Entschädigungsverordnung nicht übersteigen. In die Änderungssatzung wurde eine Pauschale von 19 Euro eingearbeitet.

Folgende Übersicht zeigt noch einmal die Änderungen tabellarisch auf:

Aktuelle Satzung	Satzungsänderung
<p>§ 3 Abs. 2 Regelungen für die Mitglieder des Stadtrates</p> <p>Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 Regelungen für die Mitglieder des Stadtrates</p> <p>Wird gem. § 12 Abs. 1 KomEVO die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.</p>
<p>§ 4 S. 3 Regelung für den Vorsitzenden des Stadtrates</p> <p>Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.</p>	<p>§ 4 S. 3 Regelung für den Vorsitzenden des Stadtrates</p> <p>Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.</p>
<p>§ 5 Abs. 1 S. 3 Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen</p>	<p>§ 5 Abs. 1 S. 3 Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen</p>

<p>Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.</p>	<p>Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.</p>
<p>§ 5 Abs. 2 S. 3 Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen</p> <p>Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 S. 3 Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen</p> <p>Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.</p>
<p>§ 5 Abs. 3 S. 1 Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen</p> <p>Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und den Absätzen 1 und 2 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 S. 1 Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen</p> <p>Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Satz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates/ Fraktionsvorsitzender/ Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt.</p>
<p>§ 10 Abs. 1 Verdienstaussfall</p> <p>Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p>	<p>§ 10 Abs. 1 Verdienstaussfall</p> <p>Ehrenamtlich Tätige haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfalls. Erwerbstätigen Personen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen wird der tatsächlich entstandene und glaubhaftgemachte Arbeitsausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach den Sätzen 2 und 3 wird auf einen maximalen Bruttostundensatz von 28 Euro und auf 8 Stunden pro Tag begrenzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des</p>

	Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
<p>§ 10 Abs. 2 Verdienstaussfall</p> <p>Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten eine Pauschale in Höhe von 16,00 Euro je volle Stunde. Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden/Tag.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Verdienstaussfall</p> <p>Erwerbstätige Personen und Selbstständige, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können und Personen, die keinen Verdienst haben, wird Verdienstaussfall abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 19 Euro.</p>

Anlagenverzeichnis:

1. Änderung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Stadt Calbe (Saale) für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene (Aufwandsentschädigungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>		Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		